

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA ELEKTRO DRAPÁČ s.r.o.

1. Einleitende Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“) gelten für Bestellungen, den Abschluss von Verträgen, Lieferungen und Reklamationen sämtlicher Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen (nachfolgend auch nur „Lieferung“), die von der Gesellschaft ELEKTRO DRAPÁČ s.r.o. mit Sitz Velké Poříčí 177, IČ 25280236, an alle Abnehmer (nachfolgend nur „Käufer“) geliefert werden, und zwar für den Fall, dass beide Parteien im Vertrag oder beim Abschluss des Vertrages (in der Bestellung, in der Bestellbestätigung oder auch in einem anderen Rechtsgeschäft) gemäß § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 89/2012 Slg. (nachfolgend nur „Bürgerliches Gesetzbuch“) auf sie verweisen. Diese AGB sind auf den Internetseiten der Firma ELEKTRO DRAPÁČ s.r.o. veröffentlicht: <http://www.eldr.cz>.

Abweichende übereinstimmende Vereinbarungen der Parteien haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.

2. Kaufvertrag, Werkvertrag

Wird in diesen AGB der Begriff „Vertrag“ verwendet, so ist darunter ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag zu verstehen. Wird in diesen AGB der Begriff „Lieferant“ verwendet, so ist darunter die Gesellschaft ELEKTRO DRAPÁČ s.r.o. zu verstehen.

Rechte und Pflichten der Parteien, die in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelt sind (bzw. nicht durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien geregelt sind), richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sich auf den Vertragstyp des Kaufvertrages oder des Werkvertrages beziehen. Zur Unterscheidung des Vertragstyps werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 2079, 2086, 2586, 2587) verwendet. Dort, wo in diesen AGB der Begriff „Käufer“ verwendet wird, ist darunter der Käufer im Falle des Vertragstyps des Kaufvertrages und der Besteller im Falle des Vertragstyps des Werkvertrages zu verstehen.

Rechtsgeschäfte, die auf den Abschluss des Vertrages gerichtet sind, können die Parteien schriftlich oder mündlich (auch telefonisch) oder per Fax oder elektronisch vornehmen, und zwar auch in dem Fall, dass das elektronische Rechtsgeschäft nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Rechtsgeschäfte der Parteien, die auf den Abschluss des Vertrages gerichtet sind, müssen nicht auf derselben Urkunde erfolgen. Der Vertrag kann auch durch die tatsächliche Lieferung oder Durchführung der bestellten Ware oder des Erzeugnisses entstehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Lieferung, der Reklamation u. Ä.

3. Pflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet, den Preis gemäß Art. 6 dieser AGB sowie den Preis sämtlicher vereinbarter vom Lieferanten erbrachter Dienstleistungen zu bezahlen.

Sämtliche Informationen, die der Käufer vom Lieferanten erhalten hat, verpflichtet er sich ordnungsgemäß gegen Missbrauch zu sichern und verpflichtet sich ferner, Dritten keine Informationen bereitzustellen, die den Lieferanten schädigen könnten.

Im Falle eines Weiterverkaufs darf gegenüber Dritten nicht im Namen des Lieferanten aufgetreten werden bzw. darf sich der Käufer ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht mit dessen Namen decken.

4. Art der Erfüllung und Pflichten der Vertragsparteien

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen gemäß dem abgeschlossenen Vertrag ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern, und der Käufer ist verpflichtet, diese zu übernehmen.

Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen infolge höherer Gewalt. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, den Käufer zu informieren, und ist anschließend berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, und zwar ohne Haftung für Schäden, die dem Käufer durch Nichterfüllung der Lieferung entstehen.

Bei der Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung physisch zu übernehmen und den gelieferten Typ, die Menge und die Qualität der Lieferung zu genehmigen. Die Übernahme wird auf einem Montageblatt oder Lieferschein, der Rechnung oder einem Übergabeprotokoll bestätigt. Das Recht aus der Mängelhaftung hinsichtlich Typ, Menge und offensichtlicher Mängel erlischt, sofern es bei der Übernahme der Lieferung nicht geltend gemacht wird.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen, die dem Käufer geliefert wurden, stehen diese im ausschließlichen Eigentum des Lieferanten. Dadurch wird das Recht des Lieferanten auf Vertragsstrafe und Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung des Preises (Art. 7 dieser AGB) nicht berührt.

Im Falle der Barzahlung des Preises für die Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen ist der Vertreter des Lieferanten berechtigt, vom Vertreter des Käufers Bargeld zu übernehmen. Für diesen Fall wird vom Vertreter des Lieferanten ein Beleg über die erfolgte Zahlung ausgestellt.

Im Falle einer Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen, im Rahmen derer der Lieferant die Montage vor Ort beim Käufer oder an einem anderen Ort außerhalb des Sitzes des Lieferanten durchführt, gilt die Lieferung als erfüllt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift des Käufers oder seines Vertreters auf dem Montageblatt oder Lieferschein oder der Rechnung oder dem Übergabeprotokoll. Für den Fall, dass der Käufer oder sein Vertreter am Ort und zur Zeit der Erfüllung der Lieferung nicht anwesend ist, bindet den Käufer das Rechtsgeschäft zur Übernahme der Lieferung durch eine Person, die berechtigt ist, für den Betreiber des Geschäfts oder einer anderen Betriebsstätte zu handeln, für die die Lieferung bestimmt ist.

Im Falle einer Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen, im Rahmen derer der Lieferant keine Montage vor Ort beim Käufer oder an einem anderen Ort außerhalb des Sitzes des Lieferanten durchführt, kann der Lieferant auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers die Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen mittels einer dritten Person (Beförderer) an den vereinbarten Ort, ansonsten an den Sitz des Käufers, auf Kosten des Käufers versenden. In diesem Fall gilt die Lieferung als erfüllt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung an diese dritte Person. Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Käufer aufzufordern, die Lieferung am Sitz des Lieferanten innerhalb einer Frist von nicht weniger als 3 Arbeitstagen zu übernehmen. In diesem Fall gilt die Lieferung als erfüllt durch die Übernahme der Lieferung am Sitz des Lieferanten. Sollte der Käufer die Lieferung jedoch nicht innerhalb der Frist übernehmen, die der Lieferant dem Käufer in der Aufforderung zur Übernahme der Lieferung gesetzt hat, gilt die Lieferung als erfüllt durch fruchtlosen Ablauf dieser Frist. Die Gefahr des Schadens an der Lieferung geht auf den Käufer über mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Lieferung, wie oben angegeben.

Der Käufer ist nicht berechtigt, vereinbarte und gelieferte Waren an den Lieferanten zurückzugeben, sofern kein gesetzlicher Grund vorliegt (z. B. ordnungsgemäß

ausgeübtes Recht aus der Mängelhaftung) oder sofern die Rückgabe nicht schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart wurde. Sollte der Käufer dennoch dem Lieferanten Waren zusenden, die er nicht zurückzugeben berechtigt ist, trägt er die Gefahr des Schadens an diesen Waren und ist verpflichtet, dem Lieferanten die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen (z. B. für Lagerung oder Rücksendung u. Ä.).

5. Preis

Der Preis der Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen ergibt sich aus einer individuellen Kalkulation des Lieferanten und ist nur unter der Voraussetzung verbindlich, dass alle Informationen geliefert werden, die für eine korrekte Kalkulation erforderlich sind. Bei Änderung einiger Parameter der Kalkulation behält sich der Lieferant das Recht vor, den Preis zu ändern. Für Rechtsgeschäfte betreffend den Preis gilt entsprechend Art. 2 dieser AGB.

Eine Vereinbarung über den Preis kommt auch dadurch zustande, dass der Käufer, der die Mitteilung des Lieferanten über die Höhe des kalkulierten Preises für Ware, Erzeugnis und Dienstleistung erhalten hat, dem Lieferanten eine Bestellung für diese Ware, dieses Erzeugnis und diese Dienstleistung übersendet. Eine Vereinbarung über den Preis kommt ebenfalls dadurch zustande, dass der Lieferant dem Käufer dessen Bestellung bestätigt und in dieser Bestätigung auch die Höhe des Preises für Ware, Erzeugnis und Dienstleistung angibt und der Käufer diesen Preis nicht ausdrücklich und nachweislich innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem Tag ablehnt, an dem er die Mitteilung des Lieferanten über die Höhe des Preises erhalten hat.

Zum Warenpreis werden die Kosten für Verpackung und Transport der Ware hinzugerechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Das Recht auf Zahlung des gesamten Kaufpreises entsteht dem Lieferanten mit der Erfüllung der Lieferung bzw. mit dem Zeitpunkt, der als Erfüllung der Lieferung gilt (Art. 4 dieser AGB).

Der Lieferant stellt dem Käufer für die gelieferten Waren oder Dienstleistungen eine Rechnung - Steuerbeleg - aus. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis innerhalb der Fälligkeitsfrist zu bezahlen, die 14 Tage ab Erfüllung der Lieferung beträgt, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift des abgerechneten Betrags auf dem Konto des Lieferanten oder die Durchführung einer direkten Barzahlung an der Kasse des Lieferanten.

Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen auszusetzen oder die Lieferung an die Zahlung des Preises bei Erfüllung der Lieferung oder an die vorherige Zahlung einer Anzahlung auf den Preis zu knüpfen. In diesem Fall befindet sich der Lieferant nicht im Verzug mit der Erfüllung der Lieferung.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs mit der Zahlung des Lieferpreises zu zahlen. Dadurch wird das Recht auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe nicht berührt.

7. Garantie und Reklamationen

Der Lieferant gewährt auf Waren und Erzeugnisse eine Garantie mit einer Garantiedauer von 12 Monaten, mit Ausnahme von Beleuchtungssystemen in Werbeanlagen, für die die Garantiedauer 6 Monate beträgt. Die Garantiedauer läuft ab Erfüllung der Lieferung (Art. 4 dieser AGB).

Der Lieferant haftet nur für Mängel der Lieferung, deren Qualität oder Menge von den vereinbarten Bedingungen abweicht. Für die Garantie gelten die nachstehend angeführten Garantiebedingungen.

Reklamationen (Rüge von Mängeln und Geltendmachung von Rechten aus der Garantie) sind ausschließlich schriftlich geltend zu machen unter Angabe des Lieferdatums der Ware, der Nummer der entsprechenden Rechnung und der Beschreibung des Mangels sowie unter Angabe der Forderung des Käufers.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei deren Übernahme ordnungsgemäß zu kontrollieren. Mängel, die der Käufer bei ordnungsgemäßer Kontrolle bei Übernahme der Lieferung feststellen konnte, hat der Käufer unverzüglich bei Übernahme der Ware zu reklamieren, andernfalls verliert er die Rechte aus der Mängelhaftung. Im Falle versteckter Mängel ist der Käufer verpflichtet, diese beim Lieferanten ohne unnötigen Aufschub zu reklamieren (zu rügen), nachdem der Käufer sie festgestellt hat oder bei Anwendung fachlicher Sorgfalt hätte feststellen können, andernfalls verliert er die Rechte aus der Mängelhaftung. Spätestens kann der Käufer jedoch Mängel bis zum Ablauf der Garantiedauer reklamieren.

Können sich die Vertragsparteien über das Vorliegen eines Mangels der Lieferung nicht einigen, bestimmt eine unparteiische Institution die Qualität, und ihr Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich. Die Kosten für die Bestimmung der Qualität durch eine unparteiische Institution trägt diejenige Partei, zu deren Nachteil die Ergebnisse der Analyse ausfallen.

Der Käufer ist auch trotz einer etwaigen Geltendmachung einer Reklamation hinsichtlich der Warenlieferung verpflichtet, den Kaufpreis in voller Höhe, innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen und die Geltendmachung der Reklamation hinsichtlich der Warenlieferung nicht mit der Zahlung des Kaufpreises zu verbinden.

Für Schäden, die durch mangelhafte Leistung sowie aus einem anderen Grund im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, haftet der Lieferant nur bis zur Höhe des gezahlten Lieferpreises. Rechte, die aus der Mängelhaftung des Lieferanten geltend gemacht werden können, können nach Ablauf der Fristen zur Geltendmachung der Rechte aus der Mängelhaftung nicht aus dem Titel des Schadenersatzes geltend gemacht werden.

Garantiebedingungen

1. Der Lieferant haftet nicht für Mängel der Lieferung, die vom Käufer verursacht wurden, insbesondere durch unfachmännische Montage in Eigenregie, mechanische oder chemische Beschädigung, unsachgemäße Lagerung u. Ä. Als Mangel gilt nicht eine Änderung der Eigenschaften der Lieferung, die während der Garantiedauer infolge ihres Verschleißes, unsachgemäßer Verwendung, unzureichender oder ungeeigneter Wartung, infolge natürlicher Veränderungen der Materialien, aus denen die Ware hergestellt ist, infolge jeglicher Beschädigung durch den Käufer oder eine dritte Person oder eines anderen unsachgemäßen Eingriffs entsteht.

2. Voraussetzung für die Entstehung der Rechte aus der Mängelhaftung ist insbesondere die Einhaltung der folgenden Betriebsbedingungen beim Käufer und beim Betreiber der Lieferung:

- die Versorgungsspannung überschreitet nicht die durch die gültige Norm für Energienetze gegebene Toleranz und wird gemäß den gültigen Normen angeschlossen
- die Betriebseinflüsse auf die gelieferte Anlage sind nicht andere als die im Vertrag oder in der Bestellung vereinbarten (z. B. Aufstellung im Außenbereich). Insbesondere bei LED-Anlagen werden diese nicht bei gleichzeitigem Sonnenschein eingeschaltet und müssen z. B. durch einen Dämmerungsschalter oder eine astronomische Uhr gesperrt werden, es sei denn, es wird im Vertrag ausdrücklich eine spezielle

Ausführung für den Betrieb für ganztägiges Leuchten auch bei Sonnenschein vereinbart.

- die Anlage wird nicht im Widerspruch zu gültigen Normen und Vorschriften betrieben,
- die Anlage oder die Ware wird nicht durch äußere Einflüsse, unfachmännische Handhabung oder Gewalt beschädigt
- für Garantiezwecke wird eine Leuchtdauer von 10 Stunden täglich, d. h. 3650 Stunden jährlich, vorausgesetzt, sofern nicht anders vereinbart.

8. Qualität

Die Ware wird in einer Qualität geliefert, die den jeweiligen gültigen Normen entspricht.

9. Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Tatsachen betreffend die Gegenpartei, von denen sie bei Lieferungen und weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen gemäß diesen AGB Kenntnis erlangen und die den Charakter eines wirtschaftlichen, bankbezogenen oder geschäftlichen Geheimnisses haben, sowie über Tatsachen, deren Darstellung nach außen in irgendeiner Weise die Sicherheit, die geschäftlichen Interessen oder den guten Ruf der Gegenpartei beeinträchtigen könnte, Stillschweigen zu bewahren.

In Velké Poříčí, am 01.01.2016

Miloš Drapač

Geschäftsführer